

Vernehmlassung zur Änderung Spitalgesetz betreffend Steuerung Pflegeheimeintritte

Name / Firma / Organisation

Abkürzung SVP Kanton Zug
Adresse Postfach, 6300 Zug
Kontaktperson Esther Monney
Telefon 079 680 17 44 / 079 585 15 31
E-Mail sekretariat@svp-zug.ch / esthermonney@bluewin.ch
Datum 5.1.25

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis zum 6. Januar 2025** an folgende E-Mail Adresse:
info.gd@zg.ch

Frage 1 (§ 7a Abs. 1a):

Unterstützen Sie die Idee von Fachstellen im Kanton Zug für die Beratung und Koordination in Fragen der Pflege und Unterstützung im Alter?

Ja Nein

Bemerkungen

Es ist nicht nötig explizite Fachstellen zu schaffen, denn gemäss dem Gemeindegesetz können die Gemeinden in eigener Kompetenz entscheiden wie sie das Thema Alter und Pflege bewirtschaften wollen. Viele Gemeinde haben bereits Angebote sowie Strategien, welche von der Abteilung «Soziales & Gesundheit» erarbeitet wurden. Die Gemeinden übernehmen heute schon eine koordinierende Rolle für die Themen rund um das «Altern».

Auf der Homepage der Stadt Zug, welche bereits eine solche Fachstelle führt, ist aufgelistet, wo sie Unterstützung bietet. Nach unserem Verständnis ist das das, was ein Sozialamt bereits heute macht. Im Sinne eines schlanken Staates sind wir gegen eine unnötige Ausweitung der Verwaltung.

Abbildung 1: Gemeindegesetz**§ 59** Einzelne Aufgaben

¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:

1. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
2. die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse;
3. * der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung;
4. das Volksschulwesen;
5. * das Sozialwesen;
6. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;
7. * ...
8. die Ortsplanung;
9. * ...
10. die Bau-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Sitten- und Feuerpolizei;
11. das Zivilstandswesen;
12. * das Bestattungswesen;
13. * die familienergänzende Kinderbetreuung;
14. * die Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege.

² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.

Es stellt sich für uns auch die Frage, ob diese Aufgabe nicht von Dritten übernommen werden kann. Denn wie im Bericht erwähnt, gibt es bereits eine grosse Anzahl solcher Anlaufstellen. Selbst der Kanton Zug verweist auf seiner Homepage pflege-zug.ch auf die Pro Senectute und andere.

Die Gemeinden arbeiten heute schon mit vielerlei Drittanbietern, deren Angebote von den Gemeinden entweder eingekauft werden oder welche sonst von den Gemeinden finanziell unterstützt werden, zusammen. Wenn nun die Gemeinden auch noch Fachstellen schaffen, entstehen unnötige Doppelspurigkeiten.

Hinzu kommt ein weiterer Grund. Bei Befragungen geben stets etwa 60 Prozent der Bürgerinnen und Bürger an, Freiwilligen- und Milizarbeit sei enorm wichtig und man wünsche sich mehr Engagement für das Gemeinwohl. Es entstanden in der Vergangenheit Vereine und Stiftungen, welche sich für Seniorenarbeit und Alterspolitik einsetzten. Nun will man mit einer Fachstelle diese, aus Eigeninitiative entstandenen Organisationen, welche oft von älteren Menschen organisiert werden, noch konkurrenzieren? Wollen wir aus ehemals aktiven und engagierten Bürgern weitere Konsumenten des Staates und der Gemeinwesenarbeit machen? Wir glauben, an engagierte, kreative ältere Bürger und Bürgerinnen, welche zusammen Vereine, Stiftungen und Organisationen rund um das Alter am Leben halten und nicht an Fachstellen mit studierten Personen.

Frage 2 (§ 7a Abs. 1a):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden in Ergänzung zu Angeboten Dritter (Spitex, Pro Senectute, Rotes Kreuz, Nachbarschaftshilfe usw) Fachstellen betreiben. Diese müssen über die notwendige Fachkompetenz in den Bereichen Pflege, Sozialwesen und Finanzierung (insb. Ergänzungsleistungen) verfügen. Um dies zu gewährleisten werden die Gemeinden aufgefordert, gemeinsame Fachstellen (z.B. eine pro Region) zu betreiben.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen

Es braucht auch keine vom Kanton angeordneten gemeinsamen Fachstellen. Die Abteilungen Soziales & Gesundheit, welche für dieses Thema verantwortlich sind, können sich heute schon gemeindeübergreifend abstimmen.

Frage 3 (§ 7a Abs. 1b):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass bei Bedarf die Eintritte in ein Pflegeheim gesteuert werden können, indem Anforderungen definiert werden, die bei einem Eintritt erfüllt sein müssen. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass Personen, die zwingend einen Pflegeplatz benötigen, diesen auch erhalten.

Sind Sie damit einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage zur Steuerung der Pflegeheimeintritte zur Sicherstellung der Versorgung geschaffen wird?

Ja Nein

Bemerkungen

Wir unterstützen solche Massnahmen, damit ein Pflegebettennotstand verhindert werden kann.

Frage 4 (§ 7a Abs. 1b):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass erst bei einem drohenden Mangel an Pflegebetten geeignete und verhältnismässige Steuerungsmassnahmen (gegebenenfalls befristet) ergriffen werden.

Sind Sie mit dieser Einschränkung einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen

Wir begrüssen diese Einschränkung, denn Steuerungsmassnahmen durch die Behörden sollten erst ergriffen werden, wenn der „Markt“ betreffend Pflegebetten nicht mehr funktioniert.

Frage 5 (§ 7a Abs. 1b):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden gemeinsam und verbindlich für den ganzen Kanton die Steuerungsmassnahmen beschliessen.

Sind Sie mit dieser Zuständigkeitsregelung einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen

Antrag: Der Abschnitt *Bei Uneinigkeit handelt die Gesundheitsdirektion an Stelle der Gemeinden*. Ist zu streichen.

Begründung: Die Gemeinden sollen selbst bestimmen welche Massnahmen sie ergreifen. Bei Uneinigkeit bestimmt die Mehrheit.

Frage 6 (§ 7a Abs. 1c):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden Fachexpertinnen und -experten beauftragen, die im Einzelfall beurteilen, ob die definierten Anforderungen für einen Eintritt in ein Pflegeheim vorliegen (Abklärungsstelle).

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen

Um Willkür vorzubeugen, unterstützen wir diese Massnahme.

Frage 7 (§ 10 Abs. 2):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die heutige Praxis im Gesetz abgebildet wird und die Gemeinden nicht mehr verpflichtet sein sollen, die Kosten der hauswirtschaftlichen Leistungen und des Mahlzeitendienstes (spitalexterne Dienstleistungen) im Sinne einer Defizitgarantie vollständig zu decken, sondern Beiträge an diese Dienstleistungen zahlen.

Sind Sie mit dieser Anpassung einverstanden?

Ja Nein

Bemerkungen

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit unterstützen wir den § 10 Abs.2.

Weitere Kommentare

Allgemeine Bemerkungen
<p>Wir befürworten grundsätzlich die Unterstützung im Alter. Wir sind aber der Meinung, dass die fachkundige Beratung für Altersfragen sowieso schon Aufgabe der gemeindlichen Sozialabteilungen ist.</p> <p>Die SVP Kanton Zug behält sich vor, in der Kommission und im Kantonsrat, je nach Verlauf der Diskussion, weitere oder andere Anträge zu stellen.</p>

Artikel Absatz	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag
§ 7a Abs.1a	Siehe Antworten zu Fragen 1&2	7a Abs. 1a ist zu streichen
§7a Abs. 1b	Siehe Antwort zu Frage 5: <i>Bei Uneinigkeit handelt die Gesundheitsdirektion an Stelle der Gemeinden.</i> ist zu streichen. Im Sinne der Demokratie soll die Mehrheit entscheiden.	Bei Uneinigkeit handelt die Gesundheitsdirektion an Stelle der Gemeinden.